

## Das Rechtssubjekt in den katholischen Missionen.

Von P. Carl Friedrich S. V. D. in Steyl.

Die *ZM* brachte in der letzten Nummer des Jahrganges 1918 eine Abhandlung über die juristische Rechtspersönlichkeit im katholischen Missionswesen. Gleich eingangs ist daselbst die Anregung ausgesprochen worden, das Thema durch weitere Abhandlungen zu klären. Dieser Anregung folgend, stellt der Verfasser der Schriftleitung einen kleineren Beitrag zur Verfügung, der geeignet sein dürfte, nach manchen Seiten hin neues Licht über den Gegenstand zu verbreiten. Damit jedoch keine Parallel-darstellung erfolge, soll das Thema dem Kopftitel entsprechend zunächst vom rein kirchlichen Standpunkte aus behandelt werden, wodurch der mehr der Rechtsgeschichte nachgehende und das staatliche Recht darstellende Aufsatz von P. Braam eine Ergänzung erfährt. Einige Erläuterungen grundsätzlicher Art müssen hier indes vorausgeschickt werden, teils um den Begriff der kirchlichen Rechtspersönlichkeit klar vor Augen zu führen, teils um den Zusammenhang mit dem ersten Thema in seiner verwandten Grundlage zu zeigen.

### I. Grundsätzliche Vorbemerkungen.

#### 1. Begriff und Einteilung des Rechtssubjektes.

Unter Rechtssubjekt versteht man eine Person, einen menschlichen Willensträger. Nach dem Rechtssubjekt fragen heißt darum ebensoviel als nach dem persönlichen Eigentümer, nach dem Inhaber von Rechten und Pflichten fragen. Subjektlose Rechte und Obliegenheiten gibt es nicht. Jeder Rechtsperson kommt die Fähigkeit zu, Rechte geltend zu machen und Pflichten auf sich zu nehmen (Rechtsfähigkeit).

Es gibt drei Arten von kirchlichen Rechtssubjekten:

a) Die physische Einzelperson. Sie ist durch ihre Existenz von Natur aus rechtsfähig und bedarf deshalb zur Ausübung von Rechten und Übernahme von Pflichten keiner gesetzlichen Anerkennung.

b) Die moralische Person. Sie setzt sich aus einer Vielheit von physischen Personen zusammen, wird aber in einem Verbandsverbande zur Einheit umgestaltet, so daß sie nur eine einzige juristische Person darstellt. Im Gegensatz zur physischen Person bedarf sie zu ihrer Rechtsfähigkeit und zur Übernahme von kollektiven Pflichten der legalen Anerkennung. Kirchenrechtlich heißt die Vielheit von Personen, die in der Einheit des Verbandes eine neue Rechtsfigur bildet, *persona moralis*. Im deutschen Sprachgebrauch hat sie den Namen „Verein“ (BGB § 21 ff.), Gesellschaft (BGB § 705 ff.) oder auch schlechthin Verbandsperson, um die Einheit bei der Vielheit zum Ausdruck zu bringen.

c) Die fingierte Person. Im Gegensatz zur physischen und moralischen Person ist bei der fingierten Person eigentümlicherweise nicht ein Mensch, sondern eine Anstalt oder eine Stiftung Inhaberin von Rechten und Pflichten. Die Anstalt wird vom Gesetz ideell zur Person erhoben oder doch als Person angesehen. So erklärt sich der Name *persona fictitia*. Ihre Rechtsfähigkeit erhält sie ausschließlich und unter allen Umständen vom Gesetz, und darum muß sie aus Mangel jeder natürlichen Rechtsfähigkeit auf alle Fälle die legale Anerkennung nachsuchen. Ist das geschehen, so übernehmen die leitenden Personen der Anstalt nur die Ausübung der Funktionen; sie handeln im Namen der Anstalt.

Kirchenrechtlich werden die fingierten Personen je nach ihren Schattierungen als *causae piae*, *instituta ecclesiastica*, *fundationes* bezeichnet; im deutschen Sprachgebrauch heißen sie gewöhnlich nur Stiftungen (BGB § 80 ff.).

## 2. Die Rechtsfähigkeit der moralischen Person.

Während die physische Person die Rechtsfähigkeit ganz vom Naturrecht innehat, hat sie die fingierte Person ausschließlich aus der legalen Anerkennung; die moralische Person dagegen nimmt eine Mittelstellung ein. Sie besitzt die Rechtsfähigkeit an erster Stelle aus dem Naturrecht, das darum die Quelle der Rechts-handlungen und die Grundlage der Rechtspersönlichkeit überhaupt ist. Die Rechtsfähigkeit des Naturrechtes hat jedoch ein Komplement nötig, nämlich die legale Rechtsfähigkeit, die nach dem derzeitigen Standpunkt ein derart integrierender Bestandteil der juristischen Person ist, daß keine Körperschaft ohne gesetzliche Anerkennung das Prädikat „sui juris“ beanspruchen wird.

Der Bestand der juristischen Person hängt jedoch nicht von der Verleihung der zweiten Rechtsfähigkeit ab, da die aus dem Naturrecht fließende schon hinreichende Subsistenz gibt. Zudem wäre es auch nicht einzusehen, warum eine moralische Körperschaft ohne Dazwischenkunft der Behörde nicht kollektive Rechte übernehmen könnte; so enge Grenzen hat die Natur nicht gezogen, und eine so weitgehende Einengung, Bevormundung und Aufsicht hat auch das zivile Recht nirgends aufgestellt. Im Gegenteil hat die Gesetzgebung die Rechtsfähigkeit, die aus dem Zusammenschluß der Personen, also aus dem Naturrecht entspringt, oft genug indirekt anerkannt. Zum Beweise sei nur hingewiesen, daß das BGB § 705 ff. jene Vereine, die es als nicht-rechtsfähig (§ 54) bezeichnet, trotzdem als Vereine bestehen läßt und dieselben in strittigen Fällen nach den Vorschriften der Gesellschaften behandelt. Noch eklatanter ist der Fall, daß Vereine, die nichtrechtsfähig sind und verklagt werden, in dem Rechtsstreit ohne weiteres die Stellung von rechtsfähigen Vereinen haben (ZPO § 50 Abs. 2). Daraus läßt sich deutlich ersehen, daß jeder Verein aus dem Naturrecht jenen Bestand erhält, der für gewöhnlich ausreicht, und daß die zivile Anerkennung nicht ein absolut notwendiges Element der Rechtsfähigkeit ist<sup>1</sup>.

Die natürliche Rechtsfähigkeit verlangt bei den moralischen Personen als wünschenswertes, oft sogar notwendiges Element die Anerkennung und damit den Rechtsschutz der Zivilgesetze, also die zivile Rechtsfähigkeit.

In dem Erwerbsleben spielen und spielten von jeher die Verbandspersonen eine große Rolle. Weiten Gesellschaftskreisen sind sie ungemein nützlich, ebenso vielen jedoch bringen sie mitunter enormen Schaden; man denke etwa nur an die Trusts. So läßt es sich verstehen, daß man die Existenz und Erwerbsfähigkeit der Vereine nach höheren Gesichtspunkten regelte und durch die Gesetzgebung allgemein bindende Normen aufstellte. Dadurch wurden nach manchen Seiten hin die Vereine teilweise gehemmt; sie erhielten jedoch auch größere Vorteile, besonders dadurch, daß die Gesetze mit der

<sup>1</sup> Wenn P. Braam in seinem Artikel S. 233 von einem „ungeklärten Verhältnis“ zwischen Mission und juristischer Persönlichkeit und dem „Werden juristischer Persönlichkeiten“ spricht, so wird er mehr an die Bildung und Ausgestaltung der Verwaltungsform innerhalb der hierarchischen Kirchenverfassung gedacht haben. Denn tatsächlich sticht die Verfassung und Verwaltung der Missionsprengel von jener der hierarchischen Diözesen stark ab; in diesem Sinne läßt sich von einem Werden und Neugestalten sprechen. Wenn aber auch von einem Werden der Mission, sofern sie eine juristische Persönlichkeit ist, die Rede sein sollte, so könnte ich dieser Auffassung nicht beipflichten. Jeder Missionsprengel ist nämlich sofort mit der Errichtung eine moralische und darum eine juristische Person. Diese kirchliche Rechtspersönlichkeit wird auch durch eine eventuelle Verweigerung der zivilen Rechtsfähigkeit nicht in Frage gestellt, da das göttliche, kirchliche und natürliche Recht durch eine derartige Verweigerung der staatlichen Behörden nicht berührt wird. Es scheint darum nicht exakt zu sein, wenn man zwischen Mission und juristischer Person ein ungeklärtes Verhältnis obwalten läßt. Anders freilich würde die Beurteilung sein, wenn man unter juristischer Person nur die zivile, rein legale Rechtsfähigkeit verstände, also jene des Natur- und des Kirchenrechtes ganz außer acht ließe.

Bewährung der legalen Rechtsfähigkeit den Vereinen Rechtsschutz zugestehen, den nichtrechtsfähigen Körperschaften den Schutz vorenthalten. Dann sind die Nachteile, wie sich denken läßt, oft sehr bedeutend. Denn — um nur auf einige hinzuweisen — erkennen die Geseze die Handlungen der nichtrechtsfähigen Vereine nicht als korporative Rechtsgeschäfte an; sie zwingen den Vereinsbevollmächtigten zur persönlichen Haftung (BWB § 54), legen den Vereinsmitgliedern persönliche Verpflichtung auf und lassen keine beschränkte Haftpflicht zu. Bisweilen legen sie auch jenen Körperschaften, die keine legale Rechtsfähigkeit erlangt haben, bedeutende Erwerbsbeschränkungen auf (EG. Art. 85—88); unter Umständen löschen sie sogar „nicht-eintragsfähige“ Vereine, gefährden so ihr Bestehen und machen die Erreichung des gesteckten korporativen Zieles unmöglich. Diese kurzen Andeutungen genügen, um zu zeigen, daß die Vereine sich auf die Dauer dem Einfluß der diesbezüglichen Geseze nicht entziehen können, daß sie oft genug um die Bewährung der legalen Rechtsfähigkeit werden nachsuchen müssen. Auch die rein kirchlichen Körperschaften müssen mit dieser Folgerung rechnen.

### 3. Die kirchlichen Rechtspersonen.

Durch göttliche Einrichtung sind in der Kirche die moralischen Personen prinzipiell grundgelegt. Das hierarchische System verlangt geradezu die Bildung moralischer Körperschaften; denn die Einsetzung von Bischöfen durch den Hl. Geist (Act 20, 28) führt wie von selbst zu örtlich geschiedenen Verwaltungsbezirken, zu Diözesen und damit zur Bildung von Verbandspersonen.

Die religiösen Verbände und Verbandsgruppen erlangen ihre Rechtsfähigkeit nicht durch das Naturrecht, sondern durch die geistliche Behörde. Hier handelt es sich eben um juristische Personen der geistigen Ordnung unter rein kirchlicher Gerichtsbarkeit; deshalb kann das bloße Naturrecht und jedwede private Abmachung ohne die geistliche Genehmigung oder gar gegen die in der Kirche hinterlegte Gewalt nichts ausrichten. An diesem Grundsatz hat die Kirche von jeher festgehalten, und sie hat immer verlangt, daß alle Verbandspersonen ihr Placet einholen müssen; selbst Gebetsvereinigungen, Bruderschaften, religiöse Kongregationen (der Jünglinge, Jungfrauen usw.) sind gehalten, der kirchlichen Behörde ihre Statuten vorzuweisen; sie dürfen erst dann für die Vereinszwecke werben und Leute aufnehmen, wenn sie die kanonische Errichtung erhalten haben. Diese kanonische Errichtung wird etwa der Einholung der zivilen Rechtsfähigkeit bei weltlichen Vereinen entsprechen. Hier wie dort erlangt der Verein durch die zuständige Behörde mit der Genehmigung eine gewisse Autonomie, den Charakter „sui juris“ und ferner den Rechtsschutz.

Wie sich bei den weltlichen Vereinen verschiedene Formen und Zweige ausgebildet haben, so kann man auch in der kirchlichen Gerichtsbarkeit verschiedene Rechtsträger, Verbandspersonen unterscheiden. Die Gesamtkirche stellt in sich die untrennbare Verbandsperson in Christus dar, wie der Apostel sagt: „Sicut enim corpus unum est et membra habet multa, omnia autem membra corporis cum sint multa, unum tamen corpus sunt, ita et Christus“ (1 Cor 12, 12). Die Kirche hat jedoch zur besseren Verwaltung kleinere Verwaltungsbezirke geschaffen, diese als Verbandspersonen zur Einheit der Diözese ausgestaltet, wie es die von Christus grundgelegte Hierarchie fordert. Innerhalb der Diözesen gibt es dann wiederum noch kleinere Verbände, wie die bischöfliche Kurie, die Kathedralkirchen, Seminarien, Pfarrkirchen, Klöster und fromme Stiftungen<sup>1</sup>.

Entsprechend der Rechtsbildung der hierarchischen Diözesanordnung wird man in den Missionsprengeln folgende Rechtssubjekte unterscheiden müssen:

<sup>1</sup> Vgl. Aichner, Kirchenrecht § 224, 2a; Schulte, Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche 27, 90; ferner: Die Rechtspersönlichkeit mit Rücksicht auf die Zirkumscriptionsbulle de salute animarum vom 16. Juli 1821.

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 1. Die Mission in der Gesamtheit des Sprengels               | } als personae<br>morales. |
| 2. Die Einzelstation nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse |                            |
| 3. Die im Sprengel missionierenden Orden und Gesellschaften  |                            |
| 4. Die eventuell errichteten kirchlichen Benefizien          | } als personae fictitiae.  |
| 5. Die kanonisch errichteten kirchlichen Institute           |                            |
| 6. Die frommen Stiftungen                                    |                            |

Nach Can. 215 ist die kirchliche Rechtsfähigkeit unter 1 und 3 mit der kanonischen Errichtung des Missions Sprengels und dessen Übergabe an eine Gesellschaft oder einen Orden sofort gegeben. Bei den anderen Personen wird die Rechtsfähigkeit nicht durch die Propaganda, sondern durch die lokale Behörde des Apostolischen Vikariates oder der Präfektur gegeben; eine Ausnahme machen nur die Gründungen von Klöstern.

## II. Die moralischen Personen in den Missionen.

### 1. Der Sprengel in seiner Gesamtheit.

Das Apostolische Vikariat und die Apostolische Präfektur sind in allen Missionen juristische Personen. Sie erhalten diese Rechtsfähigkeit mit dem Errichtungsdekret der Propaganda, also der obersten Missionsbehörde. Als Vertreter und verantwortlicher Leiter der Mission gilt der Apostolische Vikar resp. Präfekt; er ist das Haupt der moralischen Person.

Quellenbeleg: Das Konzil von Baltimore, das durch die Propaganda nicht bloß gutgeheißen, sondern auch in ihre Collectanea aufgenommen und als leitende Norm für andere Missionen hingestellt ist, spricht sämliche Güter eines Bezirkes dem Bischofe zu; der Text lautet: „Statuerunt Patres ecclesias omnes ceteraque bona ecclesiastica, quae vel dono vel fidelium oblationibus acquisita in caritatis vel religionis operibus sunt impendenda, ad Ordinarium pertinere, nisi appareat scriptoque conitet, illa Ordini alicui regulari vel sacerdotum congregationi in ipsorum usu tradita fuisse“<sup>1</sup>. In gleicher Richtung spricht sich die Propaganda in dem bekannten Dekret „Romanos Pont.“ aus, in welchem sie als Rechtsatz aufstellt, daß die Güter der Mission vollrechtlich dem Bischof unterstellt sind, und daß ihm daher auch in allem Rechenschaft abzulegen ist: „at missiones, de quibus apud Nos actum fuit, pleno jure ad Episcopum pertinent; huic ergo eujusque oblationes earum intuitu collectae rationes oportet exhiberi (Coll. II p. 152). Auf Grund dieses Rechtsatzes hat die Propaganda entschieden, daß sowohl das Eigentumsrecht als auch die Verwaltung dem Apostolischen Vikar zusteht: „duplex imprimis facienda est distinctio: alia sunt bona missionis, alia sunt bona Congregationis; quoad prima tum proprietatis, tum administratio Vicario apostolico spectat“<sup>2</sup>. Alle drei Texte sprechen gewisse Güter innerhalb eines Missionsgebietes dem Apostolischen Vikar zu. Einseitig aufgefaßt könnte man sogar zu der Ansicht kommen, daß dem Bischof das Missionsgut persönlich zu eigen gehörte. Da aber nach Can. 1497 § 1 niemals eine physische Person Rechtssubjekt von Kirchengütern sein kann, sondern nur eine moralische, so folgt aus den Quellen nur, daß der Bischof als gottbestellter Leiter der moralischen Person in Frage kommt; die Gesamtmission, nicht der Bischof, ist das Rechtssubjekt. Nur deshalb, weil die Gesamtmission als eine moralische Einheit Güter hat und Rechtsträger derselben ist, hat der Bischof die weitgehenden Befugnisse, da sich in ihm die Gesamtmission verkörpert.

**Keine Vermögenseinheit wie in den ersten Zeiten.** In den ersten Zeiten waren alle Güter der Diözese nur eine einzige und einheitliche Vermögensmasse. Wenn

<sup>1</sup> Conc. Balt. II p. 116 n. 195; Coll. II 24 sub nota 1.

<sup>2</sup> Epist. S. C. de Propag. 5. Febr. 1894 bei Vermeersch, Periodica II p. 192.

nun in obigen Texten so scharf betont ist, daß alle Missionsgüter dem Bischof unterstellt seien, so ist doch damit nicht gesagt, daß das System der ersten Zeiten in den Missionen kopiert ist und alle Güter als eine einzige Vermögensmasse aufgefaßt werden müßten. Die Missionsgesetzgebung hat in weiser Würdigung der Verhältnisse eine mittlere Linie gewählt, die weder der starren Einheit der Anfangspraxis noch der Vermögensaufteilung an die Einzelstationen das Wort redet. Dieser durch die Praxis innegehaltene goldene Mittelweg dürfte unter den jetzigen Umständen wohl der richtigere sein.

Bei alledem muß jedoch festgehalten werden, daß es eine unbedingte Forderung der Klugheit ist, größere Kapitalien in die Hand der Gesamtmission zu konzentrieren; der Grund liegt in Folgendem: Die Kasse der Gesamtmission hat ungewöhnlich große Lasten zu tragen; ihr obliegt die Erbauung und Erhaltung von Kirchen und Schulen; ihr fällt der Unterhalt der Missionare und die Finanzierung der Wohltätigkeitsanstalten zur Last; sie muß die Auslagen des Kultus und des Schulbetriebes decken. Der Haushalt eines so ausgedehnten und vielseitigen Betriebes fordert naturgemäß, daß in einer Hand die Finanzmittel zum größten Teile niedergelegt sein; nur so kann die Bestreitung der Auslagen nach höheren Gesichtspunkten und den Forderungen des allgemeinen Wohles vorgenommen werden.

Mit dieser teilweisen Monopolisierung braucht indes der Einzelstation durchaus nicht jede Bewegungsfreiheit in der Vermögensverwaltung untersagt zu werden. Der Text der Propaganda, der eingangs zitiert wurde, spricht nicht von einer Abgabe aller Vermögensobjekte zu Händen des Missionsobern, sondern er verlangt nur eine Rechenschaftsablegung: „huic ergo eujusque oblationes earum intuitu collectae rationes oportet exhiberi.“ Wie in der ersten Zeit die gänzliche Abhängigkeit der Einzelkirche von der Diözesankasse auf die Dauer unhaltbar war, so würde ein ähnliches Verhältnis der Abhängigkeit in der Mission ebenso lästig und drückend empfunden. Bei aller Konzentrierung muß demnach der Einzelstation eine angemessene Bewegungsfreiheit zugestanden werden, sodaß sie mit lokalen Einnahmen auch lokale Bedürfnisse in bestimmter Höhe bestreiten kann.

## 2. Die Einzelstation nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.

Es ist nicht notwendig, nicht einmal gut, daß jedwede Einzelstation auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung Rechtssubjekt ist, zur Selbständigkeit einer juristischen Person erhoben wird. Eben deshalb ist der Zusatz gemacht: „nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse“. Aber die Einzelstation kann Rechtssubjekt sein und oft ist sie es de facto et de jure. — Hier ist immer nur die Rede von Vermögenssubjekt, nicht aber von der geistigen Verwaltung in der Seelsorge.

**Quellenbeleg:** In der Instruktion vom 8. September 1869 referiert die Propaganda die Ansicht zuständiger Missionskreise, die der Meinung sind, daß die Güter der Gemeinde am geratenssten auf den Namen der Gemeinde politisch eingetragen würden, daß die Kirchengemeinde somit auch das Eigentumsrecht erhalte. Doch ist

diese Sicherstellung nicht geboten und zur Pflicht gemacht, was schon allein daraus ersichtlich ist, daß in manchen Gegenden die Bischöfe oder sonstige Personen auf Privatnamen die Besitztitel der kirchlichen Gemeindegüter haben schreiben lassen. Der Text heißt: „Manifestum est enim nonnullis in locis eadem bona christianis communitatibus suo nomine retineri, in pluribus aliis vero Praesulibus et Superioribus ecclesiasticis tamquam privatis possessoribus a gubernio adscripta censi . . . nonnullis existimantibus, satius esse, bona Ecclesiae christianae communitatis proprietate manere“ (Coll. II p. 23 § 24). Noch bestimmter drückt sich der folgende Paragraph aus: „coram gubernio possideant communitates christianae, ubi proprietates ab ipsis retinetur“ (l. c. § 25).

Sonach gibt es Missionsgut, das von den Einzelgemeinden als Eigentum festgehalten wird; und für diesen Fall sollen auch die Kirchen die Besitztitel auf ihren Namen in den staatlichen Registern eintragen lassen. Es kann insofern gar keinem Zweifel unterliegen, daß Einzelstationen nach dem Propagandarecht juristische Personen sein können und dann folgerichtig auch politisch als solche zu betrachten sind. Zu verschiedenen Malen erwähnen die Texte, daß Stationen Eigentum besitzen können, so spricht die Instruktion vom 18. Okt. 1883 von „Gütern einer jeden Gemeinde“ (bona uniuscujusque christianitatis, Coll. II p. 195 XIV), und die Fassung des zweiten Konzils von Westminster bestimmt, daß jedes Kultgebäude, das aus frommen Gaben gebaut wurde, dem Orte zu eigen gehörte; anders kann man den Ausdruck „ejusmodi aedificium habendum est veluti in perpetuum illi loco addictum“ kaum fassen (Prov. Westmon. II; IV).

**1. Erlangung der Rechtsfähigkeit.** Mit der Eröffnung einer Station und der dauernden Besetzung durch einen Priester ist gewöhnlich eine Selbständigkeit in der geistlichen Amtsverwaltung gegeben. Die Propaganda hat für diesen Rechten- und Pflichtenkreis den sehr bezeichneten Ausdruck geprägt: „munus pastorale cum jurisdictione in foro interno vi officii“<sup>1</sup>. Der neue Kodex hat den Rechtsstandpunkt der Propaganda gutgeheißen und ihn für alle Quasipfarreien zum allgemein geltenden Rechte gemacht, wie aus den CC. 471 § 4; 212 §§ 2, 3; 451 § 2, 1<sup>o</sup> klar ersichtlich ist.

Diese Selbständigkeit der geistlichen Verwaltung ad tramitem juris ist mit der Rechtsfähigkeit einer Station nicht zu verwechseln; denn die letztere hat nicht geistliche Angelegenheiten, sondern Vermögenssachen zum Objekte, und darum darf nicht in der Gewährung der Jurisdiktion und der selbständigen Ausübung der Seelsorge die Verleihung der Rechtsfähigkeit gesehen werden.

Juristische Person wird eine Station durch die kanonische Errichtung von seiten des Apostolischen Vikars oder Präfekten, der allein zuständig ist. Der Staat kann bei der Gewährung der kirchlichen Rechtsfähigkeit kein Recht auf eine Mitbeteiligung geltend machen, wie er auch bei der Errichtung von Pfarreien keine Beteiligung beanspruchen kann<sup>2</sup>. Nur wenn der Staat Pensionen und Gehaltszuschüsse zur Besoldung der Geistlichen gewährt, wird man seine Mitwirkung rechtlich anerkennen müssen und die zuständige Behörde zeitig zu benachrichtigen haben.

**2. Rechtliche Grundlage der Errichtung.** Die erste Bedingung zur Gewährung der Rechtsfähigkeit ist eine hinreichende Dotation, die dem angestellten

<sup>1</sup> Coll. II n. 1578.

<sup>2</sup> cf. Syll. Nr. 53; Heiner, Der Syllabus 241 ff.

Priester die ausreichende Congrua verschafft<sup>1</sup>. Hat die Station diese Mitgift und Einnahmequelle nicht, weder im Sinne der alten Canones noch nach Can. 1414 § 1 des neuen Kodex, so kann sie trotzdem die Rechtsfähigkeit einer Quasipfarrei erlangen, wenn sie aus der Vergangenheit den Nachweis erbringt, daß der Unterhalt für den Priester und den Kult aufgebracht wird. Diese Vergünstigung hat das neue Recht gebracht: „non prohibetur tamen, ubi congrua dos constitui nequeat, paroecias aut quasiparoecias erigere, si prudenter praevideat ea quae necessaria sunt aliunde non defutura<sup>2</sup>“.

Neben dieser Hauptbedingung wird die Jurisprudenz bei der Gewährung der Rechtsfähigkeit noch andere wichtige Punkte berücksichtigen müssen. Dahin sind zu rechnen:

a) Das Allgemeinwohl. Durch Gewährung der Rechtsfähigkeit erhält die Station die Befugnis, nicht nur die örtlichen Einkommen, sondern auch die etwa sich ergebenden Überschüsse festzuhalten. Diese Überschüsse gehen infolgedessen für die allgemeine Missionskasse verloren, und der Ausfall wird um so größer, je mehr Stationen die finanzielle Selbständigkeit erlangt haben. Hat nun die Missionskasse einen größeren Barbetrag zur freien Verfügung, so mag die Ablösung der Stationen eine Entlastung sein; andernfalls aber würde mit der Ablösung der finanzkräftigen Gemeinden eine größere Verarmung der dürftigen erfolgen, da den letzteren so manche Geldmittel entzogen und sie zu einem spärlichen Vegetieren verurteilt würden, ein Mißstand, der gewiß vor einer zu schnellen Ablösung warnen muß.

b) Die Zahl der Weltpriester. Wenn ein Sprengel eine größere Zahl Weltpriester in der Reihe der Missionare hat, ist es im Interesse der Verwaltung geratener, mehrere Stationen finanziell selbständig zu machen und sie dem Säkularklerus zu übergeben. Er hat in seiner Lebensführung andere Bedürfnisse und Anschauungen als der Ordensklerus und wird darum in so engen Grenzen der finanziellen Beschränkung nicht gut arbeiten können. In nicht allzu armen Ländern mit aufsteigender Kultur können die größeren Gemeinden wohl auch den nötigen Unterhalt für ihre Seelsorger aufbringen, sodaß es nicht schwer sein dürfte, denselben die Rechtsfähigkeit zu gewähren und dort die Weltpriester anzustellen.

### 3. Die missionierenden Orden und Gesellschaften.

1. Ihre Rechtsfähigkeit erhalten die Orden und Gesellschaften durch die Approbation von Seiten des Hl. Stuhles. Spezielles Anrecht aber, in den Missionsländern als juristische Person aufzutreten, erhält das missionierende Institut durch die Ermächtigung der Propaganda, wenn ihm eine Mission zugewiesen wird. Mit dieser Anweisung ist von selbst für die Gesellschaft oder den Orden die Rechtsfähigkeit gegeben, in der Mission Besitz zu erwerben und unabhängig vom Apostolischen Vikar oder Präfecten zu ver-

<sup>1</sup> cf. dazu Can. 1415.

<sup>2</sup> Can. 1415 § 3.

walten, so wie es im ganzen Kontext der Konstitution „Romanos Pont.“ zum Ausdruck gebracht ist; in besagtem Dekret werden nämlich *de jure et de facto* Genossenschaftsgüter „*bona Congregationis*“ anerkennt, womit inhaltlich die Kongregation als das Rechtssubjekt genannt ist.

2. *Solemmitas juris*. Die Befugnis zum Gütererwerb und -besitz hatten die Ordensleute von jeher; strittig war dieses Recht nie, wenigstens nicht von den Zeiten des Tridentinums her (*concedit s. Synodus omnibus monasteriis et domibus tam virorum quam mulierum . . . , ut deinceps bona immobilia eis possidere liceat*)<sup>1</sup>. Kraft dieser allgemeinen Vollmacht ist zur Erstehung von Immobiliargütern keine neue Erlaubnis oder sonstige Rechtssolemnität nötig; das gilt auch für die Missionsländer, weil bisheran keine Sondergesetze in dieser Richtung erlassen worden sind.

Wohl aber wird die Rechtssolemnität zur Veräußerung von Immobilien, welche über 30000 Fr. Wert haben, gefordert<sup>2</sup>. Hier ist ferner zu bemerken, daß nach vorgenommener Teilung Apostolischer Vikariate und Präfecturen die Regelung der Vermögensfrage nicht durch private Abmachung, sondern durch die Propaganda vorgenommen werden muß. Im Can. 1500 ist nämlich ausdrücklich bestimmt, daß die den Territorien gemeinsamen Güter und Schulden unter Wahrung der Billigkeit und Gleichheit zu teilen sind, aber von jener kirchlichen Behörde, die für die Teilung zuständig ist; da nun nur die Propaganda Missionsprengel teilt, so muß in Zukunft jede Abmachung finanzieller Art ihr vorgelegt werden. Bei einem Wechsel des Personals, bei dem eine Gesellschaft das gesamte Territorium ohne Teilung übernimmt, ist die Regelung der Vermögensfrage einfacher; denn der neueintretende Orden ist der Gesamterbe aller Missionsgüter, die infolgedessen ohne Vorbehalt und Entschädigung in die Hände der neuen Missionsleitung übergehen. Der innere Grund für diesen Übergang ist darin zu suchen, daß die Mission in Gesamtheit des Sprengels das unveränderte Rechtssubjekt bleibt und nur die Verwaltung in andere Hände gelegt wird. Selbstredend sind die Güter religiöser Orden und jedweder Privatbesitz in die Missionsgüter nicht einbegriffen; sollten diese auch überlassen werden, so kann eine Entschädigung verlangt werden.

Für die Errichtung klösterlicher Anstalten ist eine doppelte Erlaubnis nötig, jene des Lokal-Ordinarius und jene des Hl. Stuhles, d. h. der Propaganda, nicht der Kongregation für Ordensleute. Diese Rechtssolemnität, die früher schon durch die Konst. „Romanos Pont.“ gefordert war, ist neuerdings auch im Kodez Can. 497 § 1 zu finden: „*ad erigendum . . . in locis S. Congreg. de Propaganda Fide subjectis quamlibet religiosam domum requiritur beneplacitum apostolicae Sedis et Ordinarii loci consensus in scriptis datus.*“

In dieser Erlaubnis des Hl. Stuhles ist für alle Klerikalinstitute die Ermächtigung zum Bau einer Kirche oder öffentlichen Kapelle eingeschlossen<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Sess. 35 c. 5.

<sup>2</sup> Can. 534.

<sup>3</sup> *Constituendae novae domus facultatem secum fert pro religionibus clericilibus habendi ecclesiam vel publicum oratorium domui adnexum* Can. 472 § 2.

In der bischöflichen Konzession für eine Ordensniederlassung ist jedoch die Erlaubnis zum Kirchenbau nicht einbegriffen, wie Can. 1162 § 2 eigens betont. Ist aber einmal die Ermächtigung zum Kirchenbau gegeben und die Kirche von Religiosen verwaltet, so kann sie ihnen nicht mehr entzogen werden<sup>1</sup>.

3. Maßgebende Gründe für Klostererrichtungen. Die Propaganda forderte auf, Klöster in Indien zu errichten, und gibt zur Begründung ihrer Aufforderung an, weil durch die Klöster mehr einheimische Elemente zum Priester- und Ordensstand geweckt und herangezogen werden. Es wäre darum offenkundig wegen des großen Nutzens für die Kirche sehr empfehlenswert, nicht nur in Indien, sondern auch in anderen Gebieten, besonders in Ostasien, auf das eingehendste die Möglichkeit der Klostererrichtungen zu studieren und auch ins Werk zu setzen<sup>2</sup>.

Ein triftiger Grund zur Errichtung klösterlicher Anstalten ist ferner der große Nutzen für die missionierenden Genossenschaften. Die Orden und Gesellschaften haben in den Missionen eine nicht geringe Gefahr zu überwinden, die ihnen inmitten des Heidentums, bei dem beständigen Aufenthalt in abgelegenen Orten und dem Wanderleben ihrer Mitglieder droht. Zu leicht kann unter so ungünstigen Verhältnissen das asketische Streben, die regulare Zucht und die ganze religiöse Empfindung eine Schwächung und damit der Ordensgeist eine Lockerung erfahren. Gegen diese Gefahren gibt es keine besseren Mittel als kanonisch errichtete Klöster mit dem geistigen Apparat, dem geschlossenen Leben und der Waffenrüstung im Dienste Gottes; hier kann der Geist der religiösen Institute Pflege und Nahrung finden, hier kann er auch nötigenfalls reformiert werden.

Selbst wenn die Klöster in den Missionen nicht an erster Stelle an der Evangelisierung arbeiten, in gewissem Grade sogar exempt sind, hat das Vikariat an solchen Anstalten doch eine große Stütze; denn sie sind die geistigen Licht- und Brennpunkte des religiösen Lebens heute genau wie früher; sie ergießen ihren segensreichen Einfluß weit über die Klostermauern hinaus; sie sind darum ebensowenig in den Missionen entbehrlich wie in den hierarchischen Ländern. Die praktische Erfahrung und der Weitblick geistig hochstehender

<sup>1</sup> non licere Vicariis apostolicis eripere Ecclesias Regularibus; posse tamen ex legitima causa aliquem regularem remove, dummodo alius restituatur ejusdem Ordinis deputandus a Superiore regulari et a Vicariis App. approbandus Coll. I p. 85 n. 244.

<sup>2</sup> Optimum erit concilium Vicariorum App., si cum clero indigenae saeculari efformando operam dederint etiam Regulares Ordines et Congregationes inter indigenas statuare satagant sub regimine Superiorum europaeorum in Indiis commorantium; quippe ea natura atque indole comparati sunt Indiarum populi, ut facile ad religiosam vitam amplectendam adducantur atque alia ex parte maxima emolumenta in christianam plebe inde operari debent, sive iis regimen scholarum aliorumque juventutis institutorum sive praedicationis verbi Dei ministerium credatur. Coll. II p. 21 § 6; cf. auch S. 191 § VI. Dort ist ausgesprochen, daß jungen Leuten, die in religiöse Orden eintreten wollen, kein Hindernis in den Weg gelegt werden darf, wenn sich der Eintritt in ein religiöses Haus ohne Schaden für den Weltklerus ermöglichen läßt.

Männer haben wohl auch aus diesen vorerwähnten Gründen die Errichtung von Klöstern, wenn nicht vorgeschrieben, so doch auf das dringendste empfohlen<sup>1</sup>.

### III. Die personae fictitiae in den Missionen.

#### 1. Die kirchlich errichteten Benefizien.

Die Benefizien im kanonischen Sinne sind bislang in den Missionsgebieten selten gewesen; bei der vielfachen Armut und bei den unreifen und unfertigen Verhältnissen war die Errichtung nicht sehr aussichtsreich. Das neue Recht hat bedeutende Milderungen der ehemaligen Bedingungen eingeführt, sodaß in Zukunft die Möglichkeit größer wird, auch in den Apostolischen Vikariaten kirchliche Benefizien zu errichten. Darum soll eine knappe Darstellung der Hauptpunkte hier folgen und die Verwendbarkeit in den Missionen untersucht werden.

1. Zuständig für Errichtung von Benefizien ist der Hl. Vater für die ganze Kirche, die Kardinäle für ihre Titelkirchen und der Ordinarius in seiner Diözese<sup>2</sup>. Bevor jedoch die Urkunde von der zuständigen Behörde ausgestellt wird, müssen alle interessierten Personen gehört werden, nämlich der Stifter, der Diözesan-Verwaltungsrat, die an der Kirche angestellten Geistlichen und das Kapitel, wenigstens, wenn es sich um die Errichtung von Pfarrbenefizien handelt. Can. 1416 zählt zwar das Kapitel nicht ausdrücklich auf, aber der Ausdruck ist doch so allgemein, daß kein Grund vorliegt, das bislang geltende Recht als abgeändert zu betrachten.

2. Bedingungen. Die wesentliche Voraussetzung für die Errichtung von Benefizien ist eine hinreichende Dotation, aus deren jährlichen Erträgen dauernd die Congrua für den Benefiziaten fließt<sup>3</sup>. Besteht die Dotation aus Geld, so muß die Summe mit Zustimmung des Diözesan-Verwaltungsrates gleich in Ländereien oder in Wertpapieren sicher angelegt werden (§ 2). Wenn die Stiftungsgabe nur teilweise zur Deckung der Congrua reicht, die fehlende Summe aber durch Nebeneinnahmen nachweisbar ergänzt wird, so können Benefizien von Pfarreien und Quasipfarreien errichtet werden (§ 3).

<sup>1</sup> Sehr gut und beachtenswert ist z. B. die Instruktion der Karmelitermission (S. 26, 1): „Omni ope adnitantur Superiores regulares exequi servatis de jure servandis monitionem Maiorum nostrorum: ut in terris, ad quas pergunt, Conventus nostros (Residentias) fundari curent, in quibus regularis observantia et quoad fieri potest, recessus curam Missionarii nostri gerant; aut saltem ad eos aliquando redeunt more oculatorum Animalium, quae vidit Ezechiel, iterum revertantur, in modum fulgurum, novo accepto fervore, novisque virtutum radiis coruscantium.“

Ebenso sieht die Konstitution der Steyler Missionsgesellschaft ein Zentralhaus in jeder Mission vor: „Cum fratres in vinea Domini paganis et peccatoribus evangelizantes interdum recreatione mentis et corporis indigeant, in missionibus ex parte Societatis, quae est mater omnium filiorum suorum, simulac fieri potest, domus centralis instituatursat ampla cum horto adiacente, quo fratres et absolvenda exercitia spiritalia et ad reficiendas vires corporis convenire possint“ (Const. 173).

<sup>2</sup> Can. 1414 § 2.

<sup>3</sup> Can. 1415 § 1.

Bedingungen kann der Stifter festlegen; sie können auch vom allgemeinen Rechte abweichen. Sind sie ehrbar, nach der Ansicht des Bischofs ausführbar und mit dem Stiftungscharakter verträglich, so können sie zugelassen werden. In die Stiftungsurkunde aufgenommene Bedingungen dürfen nachher nicht mehr verändert werden; nur wenn der Stifter bzw. der Patron seine Zustimmung gegeben hat, sind Abänderungen gültig<sup>1</sup>.

3. **Errichtungsurkunde.** Diese kann nur vom Bischof oder mit seiner Zustimmung und Ermächtigung vom Generalvikar ausgestellt werden. Sie muß enthalten: 1. die Dotation, 2. die Rechte und Pflichten des Benefiziaten, 3. den Ort, welcher als Sitz oder Amtstation anzusehen ist, wenn das Benefizium Residenzpflicht verlangt.

4. **Anwendung auf die Missionsverhältnisse.** Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß der Ordinarius in den Missionsländern genau so zuständig ist für die Errichtung von Benefizien wie der Bischof in hierarchischen Diözesen<sup>2</sup>. Pfarreibenefizien kann er allerdings nicht errichten, da Can. 216 § 3 für die Apostolischen Vikariate und Präfecturen nur Quasipfarreien vorsieht. Hier ist dann aber nicht mehr die Kompetenz-, sondern die Opportunitätsfrage zu erörtern.

a) Stations- bzw. Missionsbenefizien können errichtet werden, wenn die Station die Congrua für ihren Seelsorger aufbringt. Can. 1410 verlangt nicht mit der ehemaligen Strenge eine ganz feste Dotation gleich von vorneherein; es sind außer liegenden Gütern auch freiwillige Beiträge der Kirchengemeinde zulässig, ferner Zahlungen, zu denen sich eine einzelne oder eine moralische Person verpflichtet. Selbst hinreichende Einnahmen aus den Stolgebühren können als Unterlage für Benefizien angesehen werden. Diese weite Fassung gewährt Missionsstationen die Möglichkeit, Benefizien zu errichten.

b) Welche Vorteile oder Nachteile ergeben sich nun aus der kanonischen Errichtung von Missionsbenefizien? Trotz der großen Verschiedenheit der Missionsländer und -versorgung könnte doch die Skizzierung der Bilanz etwa folgendes Gepräge aufweisen.

**Vorteile der Benefizium-Errichtung:** 1. Die Verwaltung der Gesamtmission ist offenkundig nach der finanziellen Seite um so leichter, je mehr Stationen durch Benefizialeinkünfte versorgt sind. Diese Entlastung der Missionskasse und die damit verbundenen Ersparnisse bedeuten für den Bischof und seinen Verwaltungsrat einen recht großen Vorteil. 2. Auch die Missionare werden die mit der Benefizialerrichtung gegebene Selbständigkeit als eine Erleichterung betrachten. Sie sind unabhängiger und haben möglicherweise mehr Geld zur Verfügung, das sie dann für Kirche, Schule und Station verwenden können. Der Eigennuß wird von selbst dazu beitragen, durch rationelle Bewirtschaftung einen Mehrerlös zu erzielen. Diesen Vorteilen gegenüber ständen dann als

**Nachteile der Benefizium-Errichtung:** 1. Eine gewisse Schwierig-

<sup>1</sup> Can. 1417 §§ 1. 2.

<sup>2</sup> Can. 294 § 1.

keit in der Verleihung von Benefizien. Can. 1442 verbietet, Benefizien für Säkularpriester an Ordensgeistliche zu verleihen und umgekehrt. Sobald nun in den Missionen ein einheimischer Klerus vorhanden ist, dürfte sich manche Unannehmlichkeit ergeben, da man doch unmöglich von vorneherein Säkular- und Regularbenefizien so genau sondern kann. 2. Auch die Form der Besetzung ist umständlicher, wenn an einer Station ein Benefizium errichtet ist<sup>1</sup>. 3. Endlich liegt noch eine nicht geringe Schwierigkeit darin, daß bei jeder Änderung von Benefizien (Teilung, Neuordnung) eine jedesmalige Erlaubnis des Hl. Stuhles verlangt wird<sup>2</sup>. Bei den unreifen Verhältnissen wird man wohl oft eine Abänderung vorzunehmen gezwungen sein, und immer an den Hl. Stuhl rekurrieren müssen, ist leicht lästig und unangenehm.

Die Abwägung der Gründe, die für und gegen die Errichtung von Benefizien in den Missionen sprechen, legt es nahe, nicht allzu rasch Benefizien zu errichten, weil die Verhältnisse zu unreif und die Vorteile nicht derart sind, daß sie die Nachteile nach jeder Richtung aufwiegen. Allerdings sind die Nachteile fast ausschließlich auf gesetzliche Erschwerungen zurückzuführen. Insofern ist es schließlich nicht ausgeschlossen, daß durch die Propaganda, welche die Missionschwierigkeiten besser kennt, eine allgemeine Dispensfakultät zu erwirken wäre. Aber auch dann ist noch nicht jede Schwierigkeit behoben, und zudem gibt es auch andere Einrichtungen, die als ziemlich vollwertiger Ersatz für Benefizien gelten können. So z. B. kann eine Kapitalsumme als Stiftung<sup>3</sup> deponiert werden, die genau so gut die Congrua bringt, als wenn die Summe als Benefizium angelegt wird. Ferner kann ein liegendes Gut einer Missionsstation zum Unterhalt angewiesen werden, und es dürfte für die ökonomische Ausbeutung ziemlich gleichgültig sein, ob das Grundstück als materielle Unterlage eines Benefiziums anzusehen ist oder nicht.

## 2. Die kirchlichen Institute und religiös-caritativen Anstalten.

1. **Rechtsfähigkeit** erlangen die kirchlichen Institute durch Ausfertigung der Errichtungsurkunde von Seiten des Ordinarius<sup>4</sup>. Bevor der Bischof die Urkunde ausstellt, soll er sich vergewissern, ob der gesteckte Zweck mit den gegebenen Mitteln erreichbar ist; reichen die Mittel nicht aus, so soll die Rechtsfähigkeit auch nicht gewährt werden<sup>5</sup>.

Die Urkunde über das Errichtungsgeschäft soll enthalten: 1. Zweck und Einrichtung des Institutes; 2. die Dotation und eventuell die Verfügung, was mit der Dotation zu geschehen hat, wenn einmal durch widrige Umstände das Institut aufgehoben wird oder eingeht; 3. die Verwaltung und Leitung im Institut.

2. **Verwaltung.** In der Verwaltung sind genau dieselben Grundsätze zu befolgen, wie sie sonst für die Verwaltung kirchlicher Güter maßgebend sind. Daneben können aber noch Spezialverordnungen im Errichtungsgeschäft festgelegt sein, die dann innegehalten werden müssen.

<sup>1</sup> cf. Coll. II p. 242 n. 1726.

<sup>2</sup> Can. 1419—1422

<sup>3</sup> Unten n. 3.

<sup>4</sup> Can. 1489 § 1.

<sup>5</sup> Can. 1489 § 2.

Die Oberaufsicht und Kontrolle über sämtliche Institute kommt dem Bischof zu, gleichviel ob die Anstalten in den Händen von Laien oder von kirchlichen Personen sind, ob sie die Rechtsfähigkeit erlangt haben oder nicht. Diese Oberaufsicht erstreckt sich:

a) Auf die religiösen Übungen, die sittlichen Zustände und die Verwaltung der Sakramente. Der Bischof hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das religiöse Leben der Anstalten zu überwachen, selbst dann, wenn dieselben exempt sind und Ordensleuten anvertraut sind<sup>1</sup>.

b) Auf die Rechnungsführung. Ein Ausschluß der bischöflichen Kontrolle ist vom Gesetze<sup>2</sup> ausdrücklich verworfen, und die Überprüfung der Rechnungsführung von Seiten des Bischofs ist auch dann statthaft, wenn die Anstalt ehemals durch Stiftung, Verjährung oder päpstliches Privileg der bischöflichen Jurisdiktion entzogen und exempt gewesen wäre<sup>3</sup>.

c) Auf die genaue Ausführung des Stiftungswillens, so wie er im Stiftungs- und Errichtungsgeschäft zum Ausdruck gekommen ist<sup>4</sup>.

3. **Änderungen.** Ohne Ermächtigung des hl. Stuhles dürfen kanonisch errichtete Anstalten nicht aufgehoben, nicht mit anderen Anstalten vereinigt und noch weniger ihrem ursprünglichen Stiftungszweck entfremdet werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Errichtungsgeschäft bestimmte Modifikationen vorgesehen waren<sup>5</sup>.

4. **Missionsrechtliche Anwendung.** Für die Entfaltung des Christentums ist es höchst erspriesslich, oft sogar notwendig, in den Missionen Waisenhäuser<sup>6</sup>, Krankenhäuser, Katechumenenanstalten<sup>7</sup> und Schulen<sup>8</sup> zu errichten. Mit Recht haben Provinzialsynoden und auch die Propaganda dieser eminent wichtigen Angelegenheit oft eingehendste Aufmerksamkeit gewidmet und das Wort geredet. In bezug auf die gesetzlich bindenden Maßnahmen, die auch in den Missionsbezirken Geltung haben, ist folgendes festzuhalten:

a) Nach den oben ausgeführten Normen sind alle Anstalten, wie Waisenhäuser, Krankenhäuser, Katechumenenanstalten, der bischöflichen Jurisdiktion unterstellt, und zwar aus einem doppelten Grunde. Zunächst unterstehen die Insassen der Anstalten sicher dem Bischofe; darum können auch Ordensleute ihre volle Exemption nicht geltend machen, und noch viel weniger können sie die Armen, Kranken, Schüler der bischöflichen Aufsicht entziehen. Ein weiterer, vielleicht der hauptsächlichste Grund der weitgehenden Vollmachten ist wohl die große soziale, wirtschaftliche und religiöse Bedeutung, die den Anstalten zukommt und die mit Recht die Kirche veranlaßt hat, eine weitestgehende Oberaufsicht sicherzustellen. Geschähe dies eben nicht, so könnten die Institute leicht laiiert oder doch dem kirchlichen Geiste entfremdet werden.

b) Die Machtbefugnisse der Apostolischen Vikare und Präfecten sind

<sup>1</sup> Can. 1491 §§ 1. 2.

<sup>2</sup> Can. 1492 § 2.

<sup>3</sup> Can. 1492 § 1.

<sup>4</sup> Can. 1493.

<sup>5</sup> Can. 1494.

<sup>6</sup> cf. Coll. II p. 26 § 38; p. 54 n. 1386.

<sup>7</sup> Coll. II 36 § 40.

<sup>8</sup> Coll. I 43 § Scholae; II 25 § 35; 193 § XI.

somit näher dahin zu präzisieren: daß 1. dem kirchlichen Obern der freie und ungehinderte Besuch<sup>1</sup> eingeräumt werden muß, damit er sich als Augenzeuge von dem Zustande der Anstalten unterrichten kann. 2. Es steht ihm sodann das Recht zu, Anordnungen zu treffen und eventuelle Übelstände gegen gute Sitten abzuschaffen. 3. Er kann dann auch Einblick nehmen in die Rechnungsführung, um den finanziellen Zustand kennen zu lernen. 4. Er hat endlich das Recht und die Pflicht, die Lehrtätigkeit zu überwachen, nicht bloß in Elementarschulen, sondern auch in Mittelschulen und auf Universitäten<sup>2</sup>, wenn letztere nicht dem hl. Stuhle unterstehen<sup>3</sup>.

c) Nicht aber gehört es zum Machtbereich des kirchlichen Obern, 1. die Lokalvorsteher solcher Anstalten zu ernennen, wenn etwa die Leitung Ordensleuten anvertraut ist. Nur wenn die Ordens-Konstitutionen ein Mitbestimmungsrecht dem Bischöfe einräumen, kann er seine Ansicht maßgebend äußern. 2. Es ist ihm nicht gestattet, Bestimmungen zu erlassen, die gegen die Konstitutionen jener Ordensleute sind, welchen die Anstalt zur Verwaltung anvertraut ist<sup>4</sup>.

### 3. Die frommen Stiftungen.

**1. Rechtsfähigkeit.** Alle Stiftungen für fromme und religiöse Zwecke müssen bei der kirchlichen Behörde angemeldet und von ihr genehmigt werden. Durch diese Genehmigung erlangen sie die Rechtsfähigkeit, d. h. sie werden selbständige Träger der Vermögensrechte genau wie die physische Person<sup>5</sup>. Infolgedessen werden die Stiftungen nicht von privatrechtlichen Abmachungen etwa beim Stiftungsgeschäft, sondern von den kanonischen, öffentlich-rechtlichen Erlassen normiert.

Eine Ausnahme machen *dona onerosa*, belastete Geschenke, die wohl für eine Zeitlang, aber nicht für immer fromme Gegenleistungen beim hl. Opfer oder auch in anderer Weise vorsehen. In diesem Falle ist weder die Anmeldung noch die Genehmigung durch Gewährung der Rechtsfähigkeit nötig, weil

<sup>1</sup> Potranno essi visitarle ed emanare quei decreti che giudicano necessari per togliere gli abusi che si fossero introdotti contro il diritto comune ed il disposto delle proprie costituzioni anche in ciò che riguarda l'amministrazione e l'insegnamento (Coll. II 54 n. 1386).

<sup>2</sup> Ex conc. Trid. sess. 25 c. 2 de reformatione, curam, visitationem et reformationem Universitatum, quae R. Pontificis protectioni et reformationi non sunt immediate subjectae, proprio ac nativo jure pertinere ad Ordinarios dioecesanos et ad eosdem propterea spectare pro religionis et disciplinae eccl. augmento, emendare et statuere, si quae in praedictis Universitatibus correctione et reformatione digna fuerint. Contrariam autem doctrinam damnatam fuisse in Syllabo s. m. Pii PP. IX (S. C. C. 18. Jul. 1888; Coll. II 230 n. 1689).

<sup>3</sup> cf. bezüglich Schulen CC. 1381; 1382; 497 § 3.

<sup>4</sup> cf. Coll. 54 n. 1386: „nulla però potranno aggiungere contra vel praeter constitutiones.“

<sup>5</sup> Durch die Verfügung Urbans VIII. „cum saepe“ (a. 1625) und Innocenz' XII. „nuper in congregatione“ (a. 1697) war es streng verboten, ohne Prüfung und Genehmigung des Bischofs Stiftungen anzunehmen; diese alte Rechtsordnung ist im neuen Kodex beibehalten worden, cf. C. 1546 § 1.

ja eigentliche Stiftungen nicht vorliegen, und auch weil eine Überwachung bezüglich der Ausführung von Seiten der interessierten Personen selbst stattfinden kann. Anders dürfte der Fall entschieden werden, wenn die Gegenleistung auf etwa 50 Jahre vereinbart wurde. Eine solche Zeitspanne fällt wohl unter den Begriff *tempus diuturnum* und wird wohl als unterste Grenze angesehen werden müssen.

Das zivile Recht kennt neben den rechtsfähigen auch fiduziarische Stiftungen. Unter diesen letzteren versteht man Zuwendungen an eine schon bestehende juristische Person mit der Pflicht der Verwaltung unter besonderem Namen und der Verwendung zu einem bestimmten Zweck<sup>1</sup>. Die rechtsfähigen Stiftungen erlangen diese zivile Rechtsfähigkeit durch die Genehmigung desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Stiftung ihren Sitz hat<sup>2</sup>, oder des Bundesrates, wenn die Stiftung einen ausländischen Sitz hat.

Sieht man genauer zu, so könnte man beinahe die meisten, wenn nicht alle kirchlichen Stiftungen fiduziarische Stiftungen im Sinne des Zivilrechtes nennen, weil alle einer schon bestehenden juristischen Persönlichkeit zugewandt werden. In früheren Zeiten kannte man nur „Zustiftungen“ an kirchliche Anstalten, sodaß die Anstalten, nicht die Stiftungen die Rechtsträger waren. Can. 1544 zudem weckt den Gedanken einer Zustiftung um so mehr, als die Stiftungsgaben einer „moralischen Person in der Kirche“ übergeben werden, also nicht ganz selbständig bestehen. Sofern man also nur die Zuwendung und den Sitz einer Stiftung beachtet, würde die ältere Form der „Zustiftung“ durchaus Geltung haben. Zieht man aber die näheren Bestimmungen der nachfolgenden Canones auch in Betracht, namentlich Can. 1546, so muß man doch die Rechtsfähigkeit der Stiftungen aufrecht erhalten, da sonst kaum einzusehen wäre, was für eine Bewandnis es mit der Genehmigung des Bischofes haben sollte. Wenn die Genehmigung eines Bundesstaates der Stiftung die zivile Rechtsfähigkeit gewährt, dann muß die Genehmigung von Seiten der kirchlichen Behörde wohl auch als Gewährung der kirchlichen Rechtsfähigkeit angesehen werden.

2. Wesentliche Bedingungen. Zu den wesentlichen Bedingungen einer rechtsfähigen, kirchlichen Stiftung gehört:

a) Ein Vermögen mit einem örtlich bestimmten Sitz. Als Sitz ist jene moralische Person der Kirche anzusehen, welcher das Kapital übergeben und die dann für die kirchlichen Gegenleistungen aufkommen muß. Ist im Stiftungsvertrag nichts anderes vorgesehen, so fällt der Stiftungsbezirk mit dem örtlich begrenzten Kirchenbezirk zusammen, sodaß außerhalb der Kirchengemeinde, des Krankenhauses usw. keine Leistungen und auch keine Zuwendungen zu machen sind.

b) Eine fromme Zweckbestimmung für ewige oder doch für lange Zeit; so sieht es Can. 1544 § 1 vor: „cum onere in perpetuum vel in diuturnum tempus . . . nonnulla pietatis et caritatis onera per-

<sup>1</sup> Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20, 36.

<sup>2</sup> BGB § 20.

agendi.“ Geschenke, die keine Gegenleistungen frommer Werke fordern, oder die nur das eine oder andere gute Werk für kurze Zeit beanspruchen, können somit nicht den Charakter einer Stiftung geltend machen.

Die Zweckbestimmung muß genau umgrenzt, im Stiftungsgeschäft schriftlich in duplo fixiert werden. Eine Urkunde soll in der bischöflichen Kurie, die andere aber bei der moralischen Person aufbewahrt werden<sup>1</sup>. Endlich muß noch die Stiftung auf einer Tabelle in der Kirche und in einem eigenen Stiftungsbuch verzeichnet sein, um eine möglichst sichere Ausführung des Stiftungswillens zu garantieren<sup>2</sup>. Bei Stiftungsmessen ist anzunehmen, daß sie bei jenen Kirchen persolvirt werden müssen, bei welcher sie errichtet sind, sodasß jede willkürliche Weitergabe ausgeschlossen bleibt. Neben dem Orte ist auch die Zeit, d. h. der vereinbarte Tag festzuhalten, und dann muß die Messe in der Meinung der Stiftung appliziert werden.

Zweckänderungen sind dem Hl. Stuhle reservirt, wenn nicht im Stiftungsgeschäft ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen sind<sup>3</sup>. Vor allem sollen Reduktionen von Messen, wenn es nur immer möglich ist, vermieden werden<sup>4</sup>. Schon Urban VIII. bestimmte, daß alle Reduktionen ohne Ermächtigung des Hl. Stuhles ungültig wären; später erfolgte eine Entscheidung der Konzilskongregation vom 4. August 1725, nach welcher bei etwa nötigen Reduktionen eher die Feierlichkeit und der Ritus als die Zahl der Messen beschränkt werden soll. Diese Norm ist vom neuen Kodex als maßgebend bezeichnet.

c) Ein hinreichender Ertrag aus dem Vermögen, der für die gewünschte und ausbedungene Gegenleistung als Remuneration zu verwenden ist. Die kirchliche Behörde soll auch nur solche Stiftungen genehmigen, welche die erforderlichen Früchte dauernd aufbringen; zu diesem Zwecke soll der Bischof eine allgemein gültige Taxe nach Abwägung von Frucht und Gegenleistung bestimmen, um so allen eine Norm an die Hand zu geben<sup>5</sup>. Damit die Frucht dauernd abgeworfen werden kann, muß das Stiftungsgut sofort fruchtbar angelegt werden. Die Anlage bedarf der vorhergehenden Genehmigung des zuständigen Bischofes und des Diözesanverwaltungsrates bzw. des Provinzialobern, wenn die Stiftung einem Orden übergeben ist.

d) Die Genehmigung der kirchlichen Behörde. Zuständig ist a) der Lokalordinarius, der seine Genehmigung zur Annahme einer Stiftung in schriftlicher Form zu geben hat<sup>6</sup>; b) die Provinzial- und Generalobern der exempten Orden und Genossenschaften. Diese letzteren sind naturgemäß nur dann kompetent, wenn ein Kloster oder eine Kirche des betreffenden Ordens die moralische Persönlichkeit ist, welcher das Kapital überwiesen wird<sup>7</sup>.

Mit der Genehmigung ist dann sofort auch die Rechtsfähigkeit der Stiftung gegeben, aber auch die Verpflichtung auferlegt, die Ausführung des Stifterwillens zu überwachen. Für gewöhnlich tritt die Verpflichtung erst nach Ablauf eines Jahres ein, nachdem die Frucht, der Zins gegeben ist.

<sup>1</sup> Can. 1548 § 1, 2.

<sup>2</sup> Can. 1549 § 1, 2.

<sup>3</sup> Can. 1551 § 1.

<sup>4</sup> Can. 1551 § 3.

<sup>5</sup> Can. 1545.

<sup>6</sup> Can. 1546.

<sup>7</sup> Can. 1550.

3. Für die Missionen sind a) spezielle Maßnahmen bezüglich der Stiftungen nicht gegeben, und darum ist auch eine besondere Anwendung unnötig, da die allgemeinen Grundsätze genügen und ausreichend sind. Selbstredend gelten Stiftungen in den Missionen zunächst örtlich innerhalb der Grenzen der Präfektur und des Vikariates. Bei Änderungen, Abtrennung, Übertragung des Sprengels an eine andere Missionsgesellschaft muß der örtliche Charakter einer bestehenden Stiftung erhalten bleiben, sofern die neue Organisation als moralische Person die Verpflichtungen erfüllen kann und auch gesonnen ist, sie zu erfüllen. Bieten sich Schwierigkeiten, so muß die Propaganda als höhere Instanz angerufen werden, eventuell muß mit den Stiftern selbst verhandelt werden.

b) Der von der Propaganda für Nordamerika approbierte Kanon des Konzils von Baltimore ist eine empfehlenswerte Norm, nach der man sich richten kann; sie lautet: „Ne fidelium pia voluntas suo fraudetur effectu et quae Deo dicaverint in ecclesiae utilitatem ad alios transferantur usus, monemus Episcopos, sacerdotes et alios omnes, penes quos bona sunt mobilia vel immobilia ad ecclesiasticos usus data, ut ea quae in singulis foederatis provinciis tutissima videbitur ratione, quam primum curent ea, juxta leges civiles, usibus a donatoribus designatis servanda. Quod si quis clericorum vel laicorum hujusmodi bona a designatis usibus contra donatorum voluntatem averterit, se in poenas a Conc. Trid. latas<sup>1</sup> incurrere noverit“<sup>2</sup>. In vielen Missionen wird es sehr fraglich sein, ob die im Texte angeregte Nachsicherung von Sicherstellung seitens des bürgerlichen Gesetzes möglich ist und wirkliche Rechtsvorteile bringt. Es können aber auch zivile Vorschriften bezüglich der Stiftungen vorliegen und dann müssen sie erfüllt werden<sup>3</sup>, wenigstens wenn die Kolonien und Missionsländer zivile Sicherstellung gewähren. Manche Gegenden sind zweifelsohne in ihrer zivilen Rechtsbildung so rückständig, daß sie Sicherungen von Stiftungen kaum kennen werden.

## Rundschau.

### Die Missionen zwischen Krieg und Frieden.

Von Prof. Dr. Schmidlin in Münster i. W.

#### I. Heimatliches Missionswesen.

Wir hatten zuversichtlich gehofft, endlich unsere Kriegsmissionschronik mit der Schilderung des Kriegsausgangs und Friedensanfangs im Weltapostolat abschließen zu können, aber unsere Erwartung findet sich schwer getäuscht. Jäh sich überstürzend haben inzwischen die Umwälzungen, das politisch-militärische Zurückgehen der Zen-

<sup>1</sup> Sess. XXII c. II de reform.

<sup>2</sup> Coll. II p. 24 nota.

<sup>3</sup> Can. 1523, 20.